

Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Padenstedt



Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170 ber. S. 249) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 631, ber. 2004 S. 140) in der zuletzt geänderten Fassung vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 622) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Padenstedt vom 11.05.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Satz 2 StrWG) sind zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt der Gemeinde Padenstedt, soweit nicht gemäß § 5 die Reinigungspflicht übertragen ist.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst
- a) die Fahrbahn, einschließlich der Rinnsteine; Bushaltestellen und zum Parken bestimmte Flächen,
 - b) die Gehwege, auch wenn es sich um kombinierte Geh- und Radwege handelt,
 - c) Grabenverrohrungen, Gräben und der Seiten-, Trenn- und Randstreifen,
 - d) die Radwege.
- (2) Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, so gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Fahrbahnstreifen am Fahrbahnrand. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

Im Folgenden richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind von Unkraut und Unrat zu befreien. Dazu gehören auch die Laubentsorgung und die Entfernung von Abfall geringen Umfangs.
- (2) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Eis und Schnee freizuhalten.

(3) Die Gehwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 8.00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

(4) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, erforderlichen Falls auch zwischendurch, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages.

(5) Die Gehwege sind in einer für den gebotenen Verkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehfläche zu entfernen.

(6) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.

(7) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist, d.h., dass aufgrund der Ausbauart des jeweiligen Straßenzuges auch der Bereich als Gehweg anzusehen ist, der entweder als Bankett bzw. bankettähnlicher Schotterrasen sich darstellt oder wenn dieser fehlt, in beiden Fällen an oder auf der Straße ein ausreichend breiter, begehbarer Streifen zu schaffen ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

(1) Wer eine öffentliche Straße, einen Gehweg oder Radweg über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

(2) Dies gilt auch für die Verunreinigung durch Tierkot, der durch die Tierhalterin / den Tierhalter bzw. die Tierführerin / den Tierführer unverzüglich zu entfernen ist. Die Reinigungspflicht bei der Verunreinigung durch Tierkot umfasst ausdrücklich auch alle öffentlichen Anlagen, insbesondere öffentliche Plätze und Wege und insbesondere Speiplätze.

(3) Die Säuberungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt hiervon unberührt, sofern diese insoweit zumutbar ist.

§ 5

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht (§ 1) nach Maßgabe des § 3 wird für die in der Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke (§ 6) auf deren Eigentümer/innen bis zur Straßenmitte in dem Umfang der für die jeweilige Straße angegebenen Reinigungskategorie nach Anlage 1 dieser Satzung übertragen.

(2) Anstelle der Eigentümerin / des Eigentümers wird die Reinigungspflicht auf
a. die Erbbauberechtigte / den Erbbauberechtigten,

b. die Nießbraucherin / den Nießbraucher, sofern sie / er unmittelbar Besitz am gesamten Grundstück hat,

c. die / den dinglich Wohnberechtigte / Wohnberechtigten, sofern ihr / ihm das Wohngebäude zur alleinigen Benutzung überlassen wurde übertragen.

(3) Ist die / der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre / seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie / er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

§ 6

Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Mulde oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt
- b) eine über das übliche Maß hinaus selbst verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 4 Abs. 1 nicht unverzüglich beseitigt,
- c) Verunreinigung durch Tierkot als Tierhalterin / Tierhalter bzw. Tierführerin / Tierführer entgegen § 4 Abs. 2 nicht unverzüglich entfernt,
- d) seiner Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung gemäß § 3 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden (§ 56 Abs. 2 i.V.m. § 56 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 StrWG).

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Padenstedt verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Padenstedt.

(2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:

- a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Mittelholstein

- b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Mittelholstein
- c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Rendsburg
- d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes

Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.

(3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.

(4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Mittelholstein weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.

(5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Padenstedt vom 11.12.2000 außer Kraft.

Padenstedt, 07.06.2023

gez. (L.S.)

Carsten Bein
(Bürgermeister)

Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Padenstedt vom 07.06.2023

Kategorienübersicht (Kat.) zur Erläuterung der Reinigungspflicht

Kat.	Pflichten der Anlieger		Pflichten der Gemeinde	
	Straßenreinigung	Winterdienst	Straßenreinigung	Winterdienst
A	Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte, Gehweg	Gehweg	Keine	Fahrbahn
B	Fahrbahn bis zur Fahrbahnmitte, Geh- und Radweg	Gehweg mit Ausnahme des Bereichs, auf dem das Radfahren geboten ist	Keine	Fahrbahn, Radwege
C	Gehweg	Gehweg	Fahrbahn	Fahrbahn
D	Geh- und Radweg	Gehweg mit Ausnahme des Bereichs, auf dem das Radfahren geboten ist	Fahrbahn	Fahrbahn, Radwege
E	Keine	Keine	Fahrbahn und Geh- und Radwege	Fahrbahn und Geh- und Radwege
F	Keine	Keine	Verbindungswege	Verbindungswege
G	Fahrbahn	Fahrbahn	Keine	Keine

Anlage2 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Padenstedt vom 07.06.20:

Straßenverzeichnis

Bezeichnung der Straße	Kategorie
Am Humbold	A
Am Schäperkamp	A
Am Steeen	A
Am Störtal	A
An der Obstwiese	A
Bäckerschlag	ohne Fußweg
Birkenhof	ohne Fußweg
Dorfkrug	ohne Fußweg
Eichenweg	A
Eichhof	ohne Fußweg
Grotredderhof	ohne Fußweg
Hauptstraße	D
Humboldredder	A
Jubastraße	A
Kleinredder	A
Königsmoor	ohne Fußweg
Lerchenstraße	A
Margaretenhof	ohne Fußweg
Marienhof	ohne Fußweg
Meisenweg	A
Meynershof	ohne Fußweg
Nachtigallenstraße	A
Padenstedt Feld	ohne Fußweg
Poststraße	A
Rosenhof	ohne Fußweg
Schwalbenstraße	A
Sofell	ohne Fußweg
Störstraße	A
Zum Barnahe	A
Zur Osterheide	A